

„Wer entscheidet wo was?“ in Europäische Zeitung

Legende: Es ist das Ziel dieses Artikels, erschienen 2002 in der Europäischen Zeitung, eine klare Unterscheidung zwischen den vier internationalen Gerichtshöfen, die in Europa ihren Sitz haben, festzulegen: der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag, der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg.

Quelle: Europäische Zeitung. Hrsg. ENTEL, Stefan A.; BROK, Elmar; PROF. SCHÖNDUBE, Claus; DR SCHOSER, Franz ; Herausgeber KELLER, Horst. Oktober/November 2002, n° 10-11, 53. Jahrgang. Bonn: Europa Union Verlag GmbH.

Urheberrecht: (c) Europa Union Verlag GmbH

URL: http://www.cvce.eu/obj/wer_entscheidet_wo_was_in_europaische_zeitung-de-c756ae38-5583-4bd0-835e-0c83578d0413.html

Publication date: 17/09/2012

In Europa gibt es mehrere internationale Gerichtshöfe

Wer entscheidet wo was?

Von Oskar Graf

Vor kurzem wurde in einer Quizsendung im Fernsehen die Frage gestellt, wo der „Europäische Gerichtshof“ seinen Sitz habe. Antwortvorschläge waren unter anderem Den Haag, Straßburg und Luxemburg. Als richtige Antwort galt Luxemburg. Die Fragestellung werden sowohl die Richter des „Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften“ in Luxemburg als auch die Richter des „Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“ in Straßburg mit Befremden zur Kenntnis genommen haben. Tatsächlich hätte als richtige Antwort auf die falsche Fragestellung sowohl Straßburg als auch Luxemburg gewertet werden müssen. Doch wem fiel das schon auf?

An allen drei erwähnten Orten finden sich internationale Gerichte, deren Entscheidungen immer wieder auf großes öffentliches Interesse stoßen. Es geht um insgesamt vier Gerichte: den „Internationalen Gerichtshof“ (IGH) in Den Haag, den „Internationalen Strafgerichtshof“ (IStGH) in Den Haag, den „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ (EGMR) in Straßburg und den „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“ (EuGH) in Luxemburg.

Der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag

Von den vier erwähnten Gerichten ist der IGH der älteste. 1899 trat die erste Haager Friedenskonferenz zusammen und beschloss, einen „Ständigen Schiedsgerichtshof“ zu errichten. 1913 bezog er seinen Sitz im Friedenspalast in Den Haag. Der Schiedsgerichtshof war mit Völkerrechtsexperten besetzt, die Konflikte zwischen Staaten schlichten sollten, die diplomatisch nicht mehr gelöst werden konnten. 1920 wurde der Ständige Internationale Gerichtshof des Völkerbundes geschaffen, aus dem mit Gründung der UNO im Jahre 1945 der Internationale Gerichtshof als Rechtsprechungsorgan dieser Nachfolgeorganisation des Völkerbundes wurde. Seine Statuten sind Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen.

Die fünfzehn Richter des IGH werden von der Generalversammlung und vom Sicherheitsrat der UNO gewählt. Jede einzelne der zu wählenden Personen muss natürlich die erforderliche Befähigung besitzen. In ihrer Gesamtheit müssen die Richter eine Vertretung der großen Kulturkreise und der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt gewährleisten. Ihre Wahl erfolgt für neun Jahre, alle drei Jahre wird ein Drittel der Richter neu gewählt. Sie sind in ihrer Amtsausübung unabhängig und grundsätzlich nicht absetzbar. Derzeit gibt es auch einen deutschen Richter am IGH: Carl-August Fleischhauer, der vorher im Auswärtigen Amt tätig war.

Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind ohne weiteres Vertragsparteien des IGH und können ihn anrufen. Allerdings müssen sich beide Streitparteien der IGH-Gerichtsbarkeit unterwerfen. Dann, aber auch nur dann, sind sie nach der UNO-Charta verpflichtet, die Entscheidungen zu befolgen. Erzwungen werden kann die Befolgung der Entscheidung nicht. Dies widerspricht dem in den internationalen Beziehungen geltenden Grundsatz der Souveränität der Staaten. Bei Nichtbeachtung einer IGH-Entscheidung bleibt nur die Anrufung des UNO-Sicherheitsrates.

Im Zusammenhang mit den Luftangriffen auf Serbien wurde auch Deutschland, zusammen mit anderen NATO-Staaten, vor dem IGH verklagt. Deutschland seinerseits hat eine Klage gegen die Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der Hinrichtung der Brüder LaGrand eingereicht. Die Zahl der Entscheidungen des IGH hält sich in Grenzen: seit 1946 sind es nicht einmal hundert, dazu kommt eine Reihe von Gutachten.

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag

Die Idee für einen internationalen Strafgerichtshof entstand nach dem Zweiten Weltkrieg. Damals wurden vor internationalen Gerichtshöfen in Nürnberg und Tokio die Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkriegs

abgeurteilt. Die UNO-Generalversammlung regte schon 1948 die Bildung eines ständigen Gerichtshofs an, der für Gräueltaten, wie sie im Zweiten Weltkrieg begangen wurden, zuständig sein sollte. Es dauerte allerdings noch 50 Jahre, bis im Juli 1998 120 Staaten einen Vertrag annahmen, mit dem ein ständiger internationaler Strafgerichtshofs gegründet wurde. Bis dahin wurden mehrfach Ad-hoc-Gerichte eingesetzt, so z. B. wegen der Vorgänge in Ruanda oder im ehemaligen Jugoslawien, vor dem u. a. Slobodan Milošević in Den Haag angeklagt ist. Die Einsetzung solcher Gerichte ist kompliziert und aufwändig. Ein ständiger Gerichtshof verspricht eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter, die damit rechnen müssen, für ihre Taten vor Gericht gestellt zu werden.

Mit der erforderlichen Anzahl von Ratifizierungen trat das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Im Gegensatz zum IGH ist der IStGH keine Einrichtung der UNO, sondern wird von den Staaten getragen, die dem Abkommen beitreten. Ende September 2002 war es von 139 Staaten unterschrieben und von 81 ratifiziert. Zuständig ist der Gerichtshof für Verbrechen, die nach dem Inkrafttreten seiner Statuten begangen wurden. Im Einzelnen handelt es sich um Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Die Erweiterung der Zuständigkeit um die Tatbestände Aggression, den Terrorismus und den Drogenhandel wird derzeit geprüft.

Der IStGH soll die nationalen Gerichte nicht ersetzen, sondern ist nur dann zuständig, wenn diese nicht in der Lage oder willens sind, selbst tätig zu werden. Deshalb ist auch wenig verständlich, warum die USA mit allen möglichen Mitteln versuchen, sicherzustellen, dass US-Bürger nicht vor den IStGH kommen, der seine praktische Arbeit noch nicht aufgenommen hat. Seine Einsetzung lässt hoffen, dass in Zukunft kein Staat und keine Armee mehr Menschenrechte ungestraft verletzen kann.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg

Die Europäische Menschenrechtskonvention, die am 3. September 1953 in Kraft trat, ist die wichtigste Konvention des am 5. Mai 1949 von zehn Ländern gegründeten Europarats, dem heute 44 europäische Staaten angehören. In ihr ist die Errichtung eines Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit obligatorischer Gerichtsbarkeit vorgesehen, der sicherstellen soll, dass die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen der Konvention einhalten. Seit 1998 ist der EGMR ein ständiges Gremium mit ebenso viel Richtern, wie der Europarat Mitgliedstaaten hat.

Die Richter werden von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats aus einer Liste von drei Persönlichkeiten gewählt, die der jeweilige Mitgliedstaat vorschlägt. Sie müssen die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und sind in ihrem Amt unabhängig. Bestimmt werden sie für sechs Jahre, wobei alle drei Jahre die Hälfte neu gewählt wird.

Zuständig ist der EGMR für Beschwerden von Mitgliedstaaten gegen andere Vertragsstaaten wegen Verletzungen der Menschenrechtskonvention (Staatenbeschwerde). Auch Privatpersonen können klagen, wenn sie nachweisen, dass ihre durch die Konvention garantierten Rechte verletzt wurden (Individualbeschwerde). Allerdings müssen alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe vorher ausgeschöpft sein.

Wenn der Gerichtshof eine Menschenrechtsverletzung feststellt, ändert das zunächst nichts an der Regelung, die Anlass zur Beschwerde gab. Allerdings haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen. Überwacht wird dies vom Ministerkomitee des Europarates, dem die Außenminister der Mitgliedstaaten angehören, die sich von Beauftragten vertreten lassen können. Missachtet ein Staat ein Gerichtsurteil dauerhaft, kann seine Mitgliedschaft suspendiert werden. Schlimmstenfalls kann er ausgeschlossen werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg

Der Luxemburger EuGH ist das internationale Gericht, das dem Bürger am nächsten ist, denn seine Entscheidungen können sich unmittelbar auf seinen Alltag auswirken. Mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften wurden Rechtsgemeinschaften geschaffen, deren Regeln von den Mitgliedstaaten, den Gemeinschaftsorganen und Einzelnen gleichermaßen respektiert werden müssen. Der EuGH soll die

Wahrung des Rechts bei Anwendung und Auslegung der Verträge sichern. Er kann von den Mitgliedstaaten, den Gemeinschaftsorganen sowie natürlichen und juristischen Personen angerufen werden. Durch die Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten im Vorabentscheidungsverfahren gewährleistet er eine einheitliche Auslegung des EG-Rechts in allen Mitgliedstaaten.

Seit 1989, ist dem EuGH das Gericht erster Instanz beigeordnet, das für alle Klagen zuständig ist, die von natürlichen und juristischen Personen gegen Entscheidungen der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen erhoben werden. Gegen seine Urteile kann der EuGH angerufen werden, allerdings nur wegen Rechtsfragen. Mit der Schaffung des Gerichts erster Instanz sollte es dem EuGH ermöglicht werden, sich auf die einheitliche Auslegung des EG-Rechts zu konzentrieren, während das Gericht erster Instanz oft auch Tatsachen ermitteln muss.

Der EuGH besteht aus 15 Richtern, wobei jeder Mitgliedstaat einen Richter stellt. Er wird von acht Generalanwälten unterstützt, die in jeder Rechtssache einen Entscheidungsvorschlag („Schlussantrag“) unterbreiten. Richter wie Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf sechs Jahre ernannt, wobei alle drei Jahre eine teilweise Neubesetzung stattfindet. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorabentscheidungsverfahren, bei denen ein nationales Gericht einen Rechtsstreit aussetzt, um dem EuGH Fragen zum Gemeinschaftsrecht vorzulegen, die es für seine eigene Entscheidung braucht. Auf diese Weise wird das EG-Recht mit den nationalen Rechtsordnungen eng verzahnt und der wichtige Grundsatz „Gemeinschaftsrecht bricht nationales Recht“ gesichert.